

auch nicht um „Möglichkeit“ wissen. Daß es keine Antithese einer „Welt des Seins“ und einer „Welt des Sollens“ gibt, zeigt sich schon klar aus der Erwägung des Umstandes, daß der Satz: „Ich bin“ für sich einen Sinn hat, hingegen der Satz: „Ich soll“ für sich keinen Sinn hat. Mit dem Satze: „Ich bin“ sagt jemand aus, daß er sich in der Welt, in der Gesamtheit der Wirkensverkettungen, findet. Hingegen kann jemand sinnvoll nur sagen: „Ich soll etwas tun oder unterlassen“, und mit solchem Satze liegt dann ein „Möglichkeitsurteil“ vor, aber keineswegs etwa ein Urteil über die Möglichkeit der „Ich“ genannten Seele oder des „Ich“ genannten Menschen oder über die Möglichkeit jenes Tuns oder Unterlassens, sondern ein Urteil über die durch besonderen Anspruch begründete Möglichkeit, daß durch jenem Tun oder Unterlassen entgegengesetztes Verhalten des „Ich“ genannten Menschen dessen Interessengesamtzustand verschlechtert wird. Mit der Antithese von „Sein“ und „Sollen“ ist also nicht im mindesten erklärt, was eigentlich das Gegebene „Sollen“ ist, und da man lieber mit Worten dunklen Sinnes umherwirft, statt Gegebenes nüchtern zu zergliedern, ist das Wort „Sollen“ zu einem geheiligten Fetischwort geworden, das stets mit den Worten „Ideal“ und „Metaphysik“ auftritt.

Jedes „Sollen“ stellt sich nun ferner als eine Lage dar, welche die Möglichkeit dafür bietet, daß auf besonderem Wege ein auf den „Soller“ bezogener Unwert verwirklicht wird, nämlich durch Erfahrung besonderer vom „Soller“ verschiedener Seele, welche wir den „Ansprucherfüllungs-Wahrer“ genannt haben, von besonderem Verhalten des Sollers, welche Erfahrung in Beziehung zu seinem Wissen, daß gegen den „Soller“ ein Anspruch auf entgegengesetztes Verhalten erhoben wurde, als grundlegender Bedingung, als wirkende Bedingung dafür in Betracht kommt, daß der Ansprucherfüllungs-Wahrer Unlust gewinnt, in deren Gegenständlichem sich die „Anspruch-Enttäuschung“ findet. In den „Gründen“ jedes „Sollens“ (jeder „Soll-Lage“) findet sich also stets Wissen besonderer Seele — des „Ansprucherfüllungs-Wahrers“ — darum, daß gegen den „Soller“ ein Anspruch erhoben wurde, und überdies auch „Empfänglichkeit“ des „Sollers“ für jenen Unwert, für dessen Verwirklichung das „Sollen“ die Möglichkeit bietet, mit welcher „Empfänglichkeit“ allein eben jemand „Soller“, d. h. Bezogener eines „Sollens“ sein kann. In jeder „Soll-Folge-Verwirklichung“, d. h. in jeder Verwirklichung eines Unwertes, für welche ein „Sollen“ die Möglichkeit bietet, findet sich also stets „Erfahrung des Ansprucherfüllungs-Wahrers von besonderem Verhalten des Sollers“ als wirkende Bedingung für die Verwirklichung eines auf den Soller bezogenen Unwertes, im übrigen aber kann die „Soll-Folge-Verwirklichung“ sich in Wirkensverkettungen verschiedener Art darstellen, nämlich entweder a) in einer Wirkensverkettung zwischen Erfahrung